



Jugendfonds - Richtlinien

Ausgangslage

Der Gewerbeverband Zermatt führt jährlich den Folklore-Umzug durch. Der Erlös geht immer zu Gunsten einer gemeinnützigen Organisation. 2011 wurde vom Gewerbeverband entschieden, den Erlös der kommenden Jahre der Jugend von Zermatt zukommen zu lassen. Aus diesem Entscheid entstand der Jugendfonds.

Ziel

Der Jugendfonds unterstützt grundsätzlich Vereine, Gruppierungen oder Anlässe, welche die Interessen der Jugend massgebend fördern. Als Jugendliche zu benennen sind Kleinkinder im Vorschulalter bis hin zu jungen Erwachsenen von maximal 20 Jahren.

Kommission

Die Kommission wird von der Ressortvorsteherin "Jugend" präsiert. Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Festes Mitglied der Kommission ist die Jugendarbeiterin. Die restlichen Mitglieder setzen sich aus engagierten Zivilpersonen zusammen.

Vergabe

Die Vergabe der finanziellen Mittel obliegt der Kommission des Jugendfonds. Die finanzielle Ausschüttung der bewilligten Gesuche von Vereinen, Gruppierungen, Anlässen, erfolgt als Direktzahlung im Normalfall einmal. Beschlussfassung ist jeweils der 30. April und 30. November des laufenden Jahres. Die Kommission behält sich jedoch das Recht vor, nach seriöser Prüfung, eine mehrmalige Auszahlung in Betracht zu ziehen. Gefällte Entscheide können nicht angefochten werden.

Verwendungsarten

Die Überprüfung der gestellten Gesuche obliegt der Kommission.

Die Kommission bewertet die an den Fonds gestellten Gesuche nach:

- a) Art, Grösse und Attraktivität des Vereins / Anlasses / der Anschaffung
- b) Bekanntheitsgrad innerhalb der Bevölkerung
- c) Bedeutung, Wert- und Nachhaltigkeit für die Jugend

Verwaltung der Mittel

Nicht ausgeschüttete Beträge fließen in die Rückstellungen des Jugendfonds. Ist der Fonds ausgeschöpft, können keine weiteren Ausgaben getätigt werden. Ein Ausgabenüberschuss ist ausgeschlossen.

Gültigkeit

Die Kommission behält sich das Recht vor, diese Richtlinien anhand gemachter Erfahrungen zu überprüfen und allfällige Anpassungen vorzunehmen.

Für das Inkrafttreten der Anpassungen ist die Kommission des Jugendfonds zuständig.

Die vorliegenden Richtlinien treten ab Annahme durch die Kommission in Kraft.

So beschlossen am 14. Februar 2012.